

Bedingungen für den Bezug von SchulwegMonatsTickets des Münsterland-Tarifs durch Schulwegkostenträger

1. Voraussetzung

Im Rahmen des Münsterland-Tarifs werden SchulwegMonatsTickets zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres an Schulwegkostenträger ausgegeben, welche Schulgänge entsprechend 4.3.1 der Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif anbieten; im weiteren Verlauf als Schulwegkostenträger bezeichnet. Für die Gültigkeit, Ausgabe und Abrechnung mit den Schulwegkostenträgern gelten die nachstehenden Bedingungen.

2. Gültigkeit

SchulwegMonatsTickets werden für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags – freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19:00 Uhr sowie samstags an Schultagen bis 15:00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtritt muss montags – freitags bis 19:00 Uhr und samstags bis 15:00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonatsTicket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19:00 Uhr (Mo. – Fr.) bzw. 15:00 Uhr (Sa.) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises.

SchulwegMonatsTickets sind auf den Namen des Schülers ausgestellt und nicht übertragbar. Ab der 5. Klasse gelten diese nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Als Lichtbildausweis gelten auch Schülerschulwege mit Lichtbild.

3. Ausgabe

Der Schulwegkostenträger bestellt rechtzeitig die für ein Schuljahr benötigten SchulwegMonatsTickets beim Verkehrsunternehmen. Diese werden den Schulwegkostenträgern zugesandt.

Die SchulwegMonatsTickets gelten nur in Verbindung mit der zeitgleich ausgegebenen Kundenkarte, welche die persönlichen Daten des Schülers enthält.

Die SchulwegMonatsTickets beinhalten die Angabe der Geltungsdauer, sowie einen Eintrag der entsprechenden Preisstufe gem. Anhang 3.1/3.2.

Alternativ können die SchulwegMonatsTickets als ein Ticket im Scheckkartenformat für das gesamte Schuljahr mit den entsprechenden Daten der Geltungsdauer werden.

4. Rechnungsstellung

Die Fahrpreise von SchulwegMonatsTickets richten sich nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel; Anlage 7 der Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif. Es werden je Kalenderjahr elf SchulwegMonatsTickets berechnet. Das Schuljahr variiert je nach Ferienlage zwischen zehn und zwölf Monate, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.

Es können folgende Zahlungsmethoden vereinbart werden:

- a) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50%. Eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 50% erfolgt zu Beginn des nächsten Kalenderjahres. Änderungen gem. Absatz 5 (nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets) werden am Ende des Schuljahres abgerechnet.
- b) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe werden monatliche Abschläge gezahlt. Die Anzahl der monatlichen Abschläge variiert je nach Ferienlage des jeweiligen Schuljahres. Die Abschlusszahlung für den letzten Monat beinhaltet auch nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets gem. Absatz 5.

- c) Die Abrechnung der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt monatlich.

5. Änderungen

Für die im Laufe des Schuljahres

- a) nachträglich beantragten SchulwegMonatsTickets
- b) vorzeitig zurückgegebenen SchulwegMonatsTickets oder bei
- c) Umzug, Schulwechsel

gilt folgendes:

- a) nachträgliche Bestellung

Bei nachträglichen Bestellungen von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Ausgabe bis zum 15. des Monats eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets; bei einer Ausgabe ab dem 16. eines Monats erfolgt keine Berechnung.

- b) vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitigen Rückgaben von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Rückgabe bis zum 15. des Monats keine Anrechnung; bei der Rückgabe ab dem 16. des Monats erfolgt eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets.

Maßgeblich für die Berechnung ist das Datum des Eingangsstempels der Schule/des Schulwegkostenträgers, mit dem bestätigt wird, dass alle nicht mehr benötigten SchulwegMonatsTicket zurückgegeben wurden. Die Rückgabe an das zuständige Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine Abbestellung von SchulwegMonatsTickets für Teile des Schuljahres ist nicht möglich.

c) Umzug, Schulwechsel

Bei Änderungen des SchulwegMonatsTickets durch Umzug und/ oder Schulwechsel wird eine Neuberechnung vorgenommen. Bei Änderungen bis zum 15. des Monats erfolgt die Abrechnung auf Basis des neuen SchulwegMonatsTickets; Änderungen ab dem 16. des Monats werden auf Basis des vorhandenen SchulwegMonatsTickets berechnet.

6. Verlust/Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung von SchulwegMonatsTickets werden einmalig ErsatzTickets für den Rest des Schuljahres gegen Gebühr ausgestellt, wenn der Verlust schriftlich angezeigt wird. Die Gebühr beträgt 6,00 Euro je verlorenen bzw. zerstörten SchulwegMonatsTickets; in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 10 Euro bei Verlust von mehreren SchulwegMonatsTickets. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann.

Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten SchulwegMonatsTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind diese unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben.